

„Abgrenzung kriminelle/terroristische Vereinigung - „militante Gruppe““

BGH, *Beschluß* vom 28. 11. 2007 - StB 43/07
in *NJW* 2008, 86-90

I. Sachverhalt:

Der GBA führt gegen Beschuldigte Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, sowie der versuchten Brandstiftung nebst versuchter Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel. Hintergrund war, dass das Mitglied einer unter der Bezeichnung „militante Gruppe“ auftretenden linksextremistischen, gewaltbereiten Gruppe mit den „Mitreibern“ in der Nacht versucht hat, auf dem Betriebsgelände der Fa. M drei dort abgestellte Lastwagen der Bundeswehr in Brand zu setzen. Auf seinen Antrag erlässt Ermittlungsrichter des BGH Haftbefehl gegen Beschuldigte. Hiergegen richtet sich die Beschwerde mit Begehren der Außerkraftsetzung des Vollzuges. Ermittlungsrichter hat Beschwerde nicht abgeholfen und sie Senat des BGH zur Entscheidung vorgelegt.

II. Entscheidungsgründe

A. Grundlage für Haftbefehl ist § 112 I 1 StPO

1. Der Verdacht hinsichtlich der Handlungsbegehung als solcher liegt nach Feststellungen unproblematisch vor. Dringender Tatverdacht gegen Beschuldigten und die Mitbeschuldigten folgt aus Gesamtschau folgender u.a. folgender Indizien: konkrete Schriften über Details der Tathandlung und früherer Anschläge. Bilder des Tatorts (Ausspähen).

Voraussetzungen d. § 129a II Nr. 2 StGB (an den der dringende Tatverdacht i.S.d. § 112 I 1 StPO anknüpft)

a.) Vereinigung

aa.) „militante Gruppe“ mindestens drei Personen (+)

bb.) auf gewisse Dauer angelegt (+), trat 2001 zum ersten Mal in Erscheinung und seitdem kontinuierlich

cc.) Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke, einheitlicher Verband (+)

b.) Auf die Begehung des § 129a II Nr. 2 StGB gerichtete Straftaten (+); §§ 305a, 306 StGB

c.) Weitere Voraussetzungen des § 129a II StGB a.E.

Hier wird ein subj. Moment („bestimmt ist...“) und ein obj. Moment („schädigen kann...“) hinsichtlich der Erheblichkeitsanforderungen der Taten verlangt.

aa.) subj. Moment („bestimmt ist...“) unproblematisch (+), da sie langfristig das Endziel verfolgten die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundstrukturen der BRD zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

bb.) obj. Moment der Schädigungseignung ist problematisch, da konturenlos und wenig aussagekräftig im Inhalt formuliert.

- „schädigen kann“ meint eine Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- auch Vermögensschäden sind erfasst

- Erheblichkeitsschwelle (Kernproblem), welche durch Auslegung ermittelt werden muss. Hierbei wird sehr restriktive Handhabe vom BGH angeordnet, die nur unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände zu erfassen ist, weil...
 - i. Wortlaut legt Einschränkung nahe, geht man davon aus, dass der Gesetzgeber hier den schweren Vorwurf „terroristischer Vereinigungen“ mit entsprechenden Tendenzen unterbreitet.
 - ii. Strafrahmengleichklang mit Abs. 1 zeigt, dass auch gleicher Unrechtsgehalt vorliegen muss und dort geht es um Mord, etc. Daher auch bei Abs. 2 hohe Anforderungen an Erheblichkeit zu stellen.
 - iii. Bei parlamentarischer Beratung war Problem massiver Anwendungseinschränkungen bekannt, wenn es „nur um Gewalt gegen Sachen“ geht. Wurde offen diskutiert und der Gesetzgeber kannte die restriktive Formulierung der Anwendungsbereiche der Norm gegenüber Vorgängervorschrift.

- ⇒ Im Fall liegen Voraussetzungen bei Gesamtschadenssumme von ca. 1 Mio. € nicht nahe. Subjektive Tendenzen reichen in der Regel nicht. Objektiv waren Handlungen nicht gefährlich, um den Staat vor eine entsprechende „Herausforderung terroristischer Gewaltbewältigung zum Schutze seiner elementarsten Grundstrukturen zu stellen.
- ⇒ § 129a II Nr. 2 StGB (-)
- ⇒ Dringender Tatverdacht hinsichtl. dieser Norm (-)
- ⇒ § 112 I 1 StPO (-)
- ⇒ Andere Haftgründe werden vom BGH aus tatsächlichen Gründen abgelehnt